

V C
4010



h. 33

sch

ni



Vc
4010

Vertrauliches
Missiv Schreiben/
Eines guten Freundes auß Lübeck
an N. N. zu Hamburg/

D  **S** 
In jetziger **D**  **S**  e

Schaffenheit vnd Zustandt der Stadt Magdeburg/
vnd der beyden Erz- vnd Stifter Magdeburg/

Zur Information der Einsältigen
in öffentlichen Druck außgelassen.

Item/

Christliches Ausschreiben:

Ludwigs des XIII. **K**önigs
in Frankreich vnd Navarra/ıc. an alle Chur:
vnd Fürsten der Christenheit / seine vorhabende Kriegs-
Armada des Röm. Reichs vnd Italia
betreffende / ıc.

Gedruckt im Jahr /

M. DC. XXX.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

ES
S

S

Dr
vnr
M
au
Dr
the
D
hal
lich
des
gu
we
E
vn
da
m
ga
vn
vn
N
lic
w
ch





S Wer Schreiben/günstiger Herr vnd Freund / den 4 Dito in
Hamburg datiret, ist mir wol zukommen/ vnd habe darauß so
grosse Frewde empfunden / als sehr ihr euch bestürket vnd vers
wirret darinnen erzeuget. Denn daß ihr die Wiederkunfft
deß Herrn Administratoris Christiani Wilhelms in sein
Fürst Stifte vnnnd dessen Accord mit der Stadt Magdeburg zu gänzlich
vnnnd beständiger Occupierung vnnnd Manutenierung der beyder Stifter
Magdeburg vnd Halberstadt / für ein Zeichen der vorstehender vnd dar
auß erfolgender Totalruin so wol derselben / als anderer benachbarten
Orthen/sonderlich aber einer Desolation vnd Ausrottung vnser Christli
chen Lehr der Augspurgischen Confession æstimiren vnnnd halten wollet.
Darinnen kan ich *salvâ nostrâ amicitia* mit dem Herrn nicht einig seyn/
halte es vielmehr gänzlich vnd gewiß dafür/daß diese Christliche vnd Løb
liche Union vnnnd Zusammenfügung deß Herrn Administratoris als Lans
des Fürsten/vnd der Stadt Magdeburg vnnnd sämplicher Landschafft/ein
guter Anfang sey / vnnnd aller Billigkeit nach genennet solle vnnnd müsse
werden / der gnädigen Erlösung von der so lange Jahr an der werthen
Christenheit vnnnd Lutherischen geringen Häufflein verobten Bapstischen
vnd Spanischen Tyrannen vnd Bosheit. Bin auch dessen versichert/
daß kein aufrichtiger vngeserbter Lutheraner / ja kein ehrlicher Bieders
man deßwegen entweder den löblichen Fürsten / oder die Stadt vnd das
ganze Land beyder Stifter verdennen / sondern vielmehr höchlich loben
vnd commendiren, auch mit Christlichen Wunsche vnd Gebet / Rath
vnd Hülffe / aller Nützlichkeit nach / selbiges Christliches / Løbliches
Hochnötiges vnnnd Nütliches Fürnehmen zu promoviren, seines Christ
lichen Gewissens vnnnd Religionspflicht halben sich schuldig erkennen
werde. Vnnnd weil der Herr in Beglaubung dessen sich etwas schwach
ebue befinden/ als wil ich vnser Vertrawligkeit nach / demselben fürzlich/
vnd

vnd so viel mir an seho in die Feder flussset (denn der Vorthe sich vber seine bestimpte zeit nicht wil auffhalten lassen) die jenigen Gründe anzuführen/ wo durch so wohl in gemein/ als absonderlich diese fürgenommene Magdesburgische vnd Halberstädtische Vindictæ libertatis, das ist Religions vnd Landesbefreyung können entschuldiget vnd für männigliches/ auch Keyserl. Mayst. selbst an vnd Einspruch auß gulten Rechte defendiret vnd vertheudiget werden.

1. Vnd in gemein zwar ist dem Herrn nicht vnbeuust (wie wir dann wol vor der Zeit hiervon Mündliche Communication vnter vns angestellet vnd gepflogen) wie nach erhaltener Victori auff dem Weissen Berge man sich zum Niedersächsischen Creysse sonderlich genötiget/ vnter dem prætext des Pfalzgraffen Friderici, als welchem dannenhero Fürschub vnd Hülffe möchte geleistet werden. Vnd als man sich nach erforderung der Creysßgesetze/ vnd vorstehender Noth in etwas verfassung gestellet/ einig vnd allein zu des Landes defension wieder allerhand dazumal noch vmbschweyffenden Armeen/ ist solches vnpræjudicirliches institutum alsbald für eine Hostilitet wieder Keyserl. Mayst. angesehen/ vnd dahero Ursach genommen/ obgedachten Niedersächsischen Creysß feindlich anzugreifen vnd zuverfolgen.

2. Als man aber zum Friedensmitteln sich anerbotten in der Braunschweigischen Handlung/ sind dieselbe dermassen coarctiret vnd eingesponnen worden/ daß man sich vnd des Landes keinesweges darbey versichern können/ sondern man hat nothwendig in den angefangenen Defensions Werck vorbleiben müssen.

3. Nach dem aber dieses vbel außgeschlagen/ vnd die Keyserl. Victoria wieder Fürst Christian/ Königl. Mayst. in Dennemarck/ Grafen von Mansfeld/ etc. erhalten/ vnd endlich die Sache in Lübeck zum Frieden gediehen/ vnd man verhoffet es würde nunmehr nach gedempfften denen Feinden/ welcher wegen die wiedrige Armee in selbigen Creysß geführt/ der Creysß quitiret vnd der gewünschte Friede herwieder gebracht werden.

4. Sihe da gehen allererst die bißhero angestellet vbermachte/ grausame vnd im Röm. Reich vnerhörte Contributiones oder tribulationes Plackereyen vnd auffsaugung der armen Vnterthanen/ nebst vnmenschlich

menschlicher Tractirung/ Prügeln/ quelen vnd Märtern/ welche ja kein einiger Mensch der Röm. Käys. Mayst. als dem Vater des Vaterlandes für sich hat können oder dürfen zuschreiben) dermassen an/das es einem Stein erbarmen möge.

5. Jedoch wird solches alles Ehur Fürsten vnd Herrn/ Ständen vnd Städten/ dermassen überzuckert vnd süß gemacht/ mit vielfältigen Käyserl. Sincerationibus von erhaltung aller Privilegien vnd Freyheiten/ sonderlich aber der Religion/ welche im geringsten hierunter nicht gemeinet/ sondern es sey solches alles einig vnd allein zu erhaltung Käys. Hoheit/ Defension des Reichs/ Freyheit vnd erlangung eines beständigen Friedens durch vnterhaltung solcher Käys. Armee/ von denselben Contributionibus gemeinet vnd angesehen.

6. Dawieder keine Bitte/ kein Flehen oder Suppliciren, keine Intercessionalen, Hoher Vornehmen Potentaten/ keine Käys. promissa vnd rescripta ichts geholffen/ (denn die Spanische Armee mit Käyserl. Titul behenget vnd geschmücket/ hat solches nicht zugelassen) sondern gleichsam der gar auß hat sollen vnd müssen gespielet werden.

7. Wie dann solches allmählig weiter aufgebrochen/ in dem/ das man vornehmen vnd Käyserl. Mayst. sonst devoten Städten Guarisonen theils eingelegt/ theils angemuthet/ oder sonst an Statt des Intertements vnterträgliche Brandschagung ihnen auferleget.

8. Vnd in welchen man es erhalten/ dermassen mit vnerschwindlichen Exactionibus vnd andern Gewaltthaten grassiret vnd Tyrannisiret/ das die Einwohner von Gelde/ die Häuser von Einwohnern/ die Städte aber von Häusern endlich entblösset/ vnd gutes theils wüste vnd öde gelassen worden.

9. Hat sich aber eine Stadt entschuldiget/ des vnvermögens beslaget/ vnd dessen verweigert/ so ist dieselbige zu Wasser vnd Lande außs Feindlichste dermassen angegriffen/ verfolget/ verbannisiret/ blockquirtet vnd belägert/ das es die Türcken ärger vnd feindlicher nicht machen können/ wie dessen die Stade Stralsund/ ein lebendiges Exempel vnd trawriger wolbeglaubter Zeuge ist.

10. Vnd da gleich solche Stadt sich solcher Gewaltthaten/ wieder die öffentliche Reichs Constitutiones an Käyserl. Hoffe beschweret/

(darüber vff Churf. Sächfische vnnnd der Hansee Städte Intercèssion) vnd dawieder Käyserl. rescripta außgebracht/ daß man von ihr ablassen/ vnd des Friedens gleich andern des Reichs Städten sie solte genießen lassen/ so hat doch solches weniger als nichts geholfen / wie abermal die Stade Strahlsunde öffentlich bezeuget.

11. Ja es hat sich wol das jenige/ was zuvor in etwas Dunkel vnd vntern Bart ist geredet worden / öffentlich/ hell vnd klar ausreden vnnnd verlauten lassen/ man diene nicht Käys. Mayst. sondern der Cathol. Lige/ dieser Krieg koste Käys. Mayst. nicht 3. fl. Deswegen er den Officirern vnd der Soldatesca nicht zugebieten habe/etc. Man solle vnd müsse sich als ein General des Oceanischen vnd Balthischen Meers aller Seeporren sich bemächtigen/ so wol aller Städte welche sich dem Spanier widersetzen/ wie der Anseesche Becker Cap. 7. redet. Dabin war es nembslich leyder gediehen/ mit der Deutschen vnd des H. Röm. Reichs Libertet vnd Freyheit.

12. Solte nun darwieder ein redlicher Deutscher Patriot / ein Reichs Fürste/ Landt/ Stadt nicht eiffern/ vnd das Joch solcher Spanischen Belästigung vnd Dienstbarkeit endlich von seinen vnd des gemeinen Vaterlandes Halse zuwerffen sich nicht euserst bemühen vnd angelegen seyn lassen?

Vnterdessen nach dem man wieder den Prophan Fried vnd mitgetheilte Sincerationes die Länder nacheinander allmählig hat occupiret vnd mit vnerträglichen Schakungen außgefogen / vnd vnter das Spanische Joch gebracht/ so ist zugleich vnnnd auff dem Fusse nach wieder den Religion Fried/ vnd die vielfältige assecurationes der Religion vnd Lehr halben ertheilet/ erfolget.

13. Die Päpstliche UnChristliche Reformation an unterschiedlichen Orthen des Niedersächfischen Creyses / vnd dieselbige mit solcher grausamkeit/ daß die Prediger Angesichts von ihren Diensten vnd Christlichen Gemeinden verstoßen/ vnd versaget/ die Vnterthanen aber vnd Zuhörer durch Zwangesmittel/ Schakung vnd dergleichen proceduren zum Catholischen Aberglauben genötiget vnd gedrungen / vnd im wiedrigen (da es ihnen so gut geworden) von ihren Haab vnd Gütern versaget/ den meisten aber das Jus emigrandi abgeschnitten/ welche nochmals sich bey

bey erlebten Armut nolentes volentes dem Päpftischen Brevveln müssen ergeben.

14. Darauff fürm Jahr das general Edict von restitution der Geiftlichen Güter Erß vnd Stifter/ gleichfals wider den Religion Fried (in welchen der Punct von den Geiftlichen Vorbehalt/ darauff diese Restitution sich gründet/ noch nie in einer allgemeinen Reichs versamlunge von beyden Religions Ständen approbiret oder bewilliget erfolget/ welches/ wie es an vnterschiedlichen Orten allbereit exequiret vnd zu Werck gerichtet.

15. Also ist nicht vnſchwer zu glauben/ daß/ wie das Landruchtige Geschrey lautet/ auff jezigen Collegial vnd folgenden Reichstag/ es durch einen öffentlichen Reichschluß comprobiret, vnd die so wol allbereit occupirte, als noch restirende Geiftliche Güter vnd Orter/ sonderlich in dem Nieder Sächsischen Crense der Römischen Kirchen vnd dem leidigen Papsthum wieder vnterworffen/ vnd zugeignet sollen vnd müssen werden.

16. Was hernacher von den vbrigen Gütern vnd Ländern/ welche die Lutherischen vor dem Passawischen Vertrag occupiret vnd zur Christlichen Reformation gebracht/ zu hoffen/ dasselbige wird die Zeit vnd Erfahrung vns bald lehren. Ja es hat den Abschied vns allbereit ertheilet/ das Dillingische Buch/ Compositio pacis genant/ auff Geheiß vnd Einwilligung der Päpftischen Obern publicirt, welches den Kayser zu einem absolut Monarchen machet/ deme das Reich/ sonderlich aber die Städte in Religionsſachen zu folgen schuldig: Dem Papst vnd dem Päpftlichen Bischoffen die Kirchenrechte aller Orter wil restituiret haben: Die Duldung der Augspurgischen Confession im Reich ein vnleidliches vns abgedrungenes Geseze nennet: Kayß Carolum vnd König Ferdinandum entschuldiget oder vielmehr, anklaget/ daß sie weder können noch wollen die Geiftliche Güter so vor dem Passawischen Vertrag occupiret den protestirenden lassen: Die Lehr der Augspurgischen Confession von der Persönlichen allgegenwart der Menschlichen Natur in Christo/ die Lutherische Consistoria, Klöster vnd Schulen also vnzulassen/ verdammet/etc. Darauß wir ja für gnüge vernehmen vnd sehen/ was vnsern Kirchen vnd Schulen/ Religion vnd Glauben von den
Päpsta

Päbſttern für ein Eſſen zugerichtet ſey/ nemblich der endliche vntergang
vnd außrottung mit Strumpff vnd Stiel.

Hierauff beliebet mir meines lieben Herrn vnd Freundes Meinung
zuhören/ob er es vor vnbilllich/VnChriſtlich vnd vnnothig achte/dieſen
gräuſamen Spaniſchen vnd Päbſtiſchen Practicken vnd Gewaltsamkei-
ten/ zur eußerſten Ruin der Teuſchen Libertet oder Freyheit/ vnd ſo wol
deß Prophean/ als Religion Frieden/ ſich zu widerſehen/ vnd nach eußerſ-
ten Vermügen/ das thewre Pfand der Seligmachenden Religion vnd
güldeneyn Freyheit helffen ſchützen vnd erhalten?

Ja wird der Herr aber ſprechen/ was hat dieſes alles mit der Stadt
Magdeburg mit dem Herrn Admiſtratore, den beyden Erz vnd Stifft-
tern Magdeburg vnd Halberſtadt zuthun/ oder was gehet ſie es an? Dieſe
ſelbe ſeynd ja nicht der ganze Niedersächſiſche Creiß/ viel weniger die Lu-
theriſche Kirche vnd Länder/ deßwegen ſie ſich ſolcher Vindicien nicht zu
vnterwinden.

Antwort: Es gehet gedachte Stadt vnd Fürſten nebst beyden Stifft-
tern ſolches ſehr viel an/ ſintemahl ſie ja ein Glied deß Niedersächſiſchen
Creiſſes ſeyn / vnd alſo die allgemeine Drangſall vnd Verfolgung vber
ſie bißhero ergangen vnd noch ergeheth. Derowegen ſie neben andern auch
billlich drauff bedacht ſeyn/ wie ſo wohl ihnen als dem allgemeinen Weſen
geholfen werde: Inſonderheit aber muß ich dem Herrn entdecken/ daß/
weſſen Ich/ als newlicher Zeit Ich in Magdeburg bin geweſen/ von einem
Vornehmen Politico vnd getrewen Patrioten/ dieſer Stadt vnd ſonder-
lich deß Erzſtiffts halben berichtet bin worden/ darauff vielleicht der Herr
(wie auch mir geſchehen/ der ich mit dem Herrn gleicher Meynung gewes-
ſen) auff andere Gedancken wird gebracht werden. Das nemblich/

1. Das Primat vnd Erzſtifft Magdeburg/ wo nicht die einige
doch gewißlich die vornembſte Braut ſey/ darumb man tanke/ wann man
deß Elbſtroms/ als deß fürnehmſten Paſſes ſich bemächti-ge/ ſo könne man
aller ander Dertter/ auch der Religion halber/ aller Stiffter mächtig ſeyn/
wie dann ſolche Conſilia vnd intentiones nicht newe/ ſondern von vielen
Jahren geſchmiedet alſo gar/ Daß auch Anno 82. allbereit die reſtitution
deß Erzbiſthums/ zu dieſem Ende begehret worden. Vnd Anno 1613.
in einem öffentlichen Scripto turbatus Imperij Romani ſtatus genandt/

pag.

pag. 18. 19. starck dahin gezelet wird/ mit fürwenden / der damalige Fürst
zu Brandenburg/welcher das ErzStift inne gehabt /sey weder Erz Bis
schoff noch Geistlicher / ja ein Laischer Inhaber / welcher von den ab
trünnigen Lutheranern durch lautere Nulliteten sey postuliret / vnd so
wol Standes als Religion halben ganz vngeschickt / zu solcher Würden/
zc. Daher Anno 1616. in den angehaltenen Tractaten von Beförderung der
Spanischen Monarchien dieses für das fürnehmste Mittel geachtet wor
den. (Befiehe Campanam magnam in der Vorrede.) Daß der Kai
serliche vnd vermeinte reformirte Bischoff oder Administrator des Pri
mats vnd ErzStifts Magdeburg ernsetzet/vnd das ErzStift hinwider
rumb mit einem vornehmen Catholischen Haupt vmb mehres Nach
drucks willen / alldieweil derselbe nicht allein Primas totius Germaniæ
sondern auch Inspector vnd Principal ist des OberSächsischen / wie auch
des Westphälischen vnd Franckischen / vnd Director des NiederSäch
sischen Creyses / Ingleichen auch Revisitator Camerae, so an dem Pri
matu Germaniæ henger / ersetzet / vnd dasselbige in vorigen Stand ge
bracht werde/dieweil man dadurch (NB. Mercks wol/) die Freyen Deuts
chen im Saume bringen vnd halten / auch die (NB.) Spanische inquisi
tion allgemachsam von Zeit zu Zeit introduciren vund also endlich die
Deutschen vmb ihre Libertet so wol in Religions als Politischen Sa
chen gänzlich bringen könnte / etc. Sehet mein Herr diß intendiren die
Spanisirte Päßler/vnd Päßstliche Spanier/ wer solte vnd wolte denn
allhier nicht vigiliren, vund die Sache in gute Obacht nehmen/ auch nach
aller Mügigkeit solchen schädlichen Spanischen vnd Päßstlichen Consi
lijs helfen fürbeugen?

2. Welches vnd fürs ander noch mehr zu thun seyn wird/weil man
alsbald nach erlangter Pragerischer Victori auff dieses ErzStift vund
Haupt Stadt darinnen/ein sonderliches Auge gehabt/vnd ab Anno 1623.
biß hieher so wol 3 Fürstliche Durchleuchtigkeit sampt der Clerisy/als die
Stadt Magdeburg mit vielen Kaiserlichen Legationibus vnd statlichen
Sincerationibus, promissionibus, &c. in der devotin zu behalten sich
hefftig bemühet/ dar auff auch die Stadt/ vnd das ErzStift sich fest vund
sicherlich verlassen / vnd den Kaiserl. nochmals anhero gelangeten Ar
meen höchsten vnd müglichen Fleiß nach succurreret, bejage der Mag
deburg

deburgischen deduction Anno 1629. publiciret, von Anfang bis auff das
217. Blat vnd der beygefügeten documenten auß den originalibus treu-
lich nachbedruckes/vnd dabey zufinden.

3. Wie dann Ihr Fürstl. Durchl. dahin beredet worden / daß sie
an statt Ihr Keyf. Mayst. dem Niedersächsischen Creysß dero Fürstliches
Wort geben vnd sinceriren müssen / daß J. Keyf. Mayst. dem Nieders-
sächsischen Creysß mit allen Gnaden wolten zugethan verbleiben / auch bey
derselben Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / wie auch bey dem Religion vnd
Prophan Frieden vnd Geistlichen manuteniren vnd schützen / wann nur
Fürsten vnd Stände des Niedersächsischen Creyses sich auff Ihrer Keyf.
May. Sei en wenden / vnd nicht Neutral bleiben würden / etc. Vide
campanam magnam p. 48.

4. Als ist auch den Herrn Canonicis / vnd Lutherischen Thumb-
herrn zu Magdeburg ein statliches Protectorium Anno 1626. den 19.
Junij von Keyf. Mayest. ertheilet / daß sie vnd alle ihre Zugesane / so wol
deren Haab vnd Gütern / vnter vnd in dem Keyserl. Verspruch / Schutz /
Schirm vnd protection jederzeit seyn vnd bleiben / auch alle vnd jede
Rechte vnd Gerechtigkeiten / Immuniteten, Beneficia / vnd Vorthail ha-
ben / vnd sich deroselben erfreuen vnd genießen sollen vnd mögen / wie an-
dere des Reichs Untertanen / etc. Dannenhero ja so wol sie als die
Stadt / vnd das ganze Erz Stiff sich alles gutes hetten versehen sollen
vnd dürffen.

5. Aber wie es in Effectu hernach ergangen / das beklaget die
Magdeburgische Deduction / wie sie bey den vornembsten der Anseestäd-
ten Gesandten wolbekandt / von pag. 27. bis pag. 86. sehr weilläufftig /
wie man nemlich 1. der Stadt / Kirchen / Schulen / Hospitalien vnd
Bürgerschaft Korn Pächte / ins fünffte Jahr auffgehalten. 2. Alle
Schulden so die Stadt auffm Lande gehabt / vnter dem prætext der Con-
tribution zurück gehalten. 3. Die Commerciën zu Wasser vnd Lan-
de gesperrret. 4. Die Getreidig Zuführung auß dem Erz vnd Stiff-
tern Magdeburg vnd Halberstadt zur Stadt abgeschnitten. 5. Die
Officirer das Getreidig auff dem Lande selbst auffgekauft / vnd ver-
handelt. 6. Die Korn Schifffung vnd andere Handlung / auff der El-
ben 4. Jahr versperret. 7. Die Commerciën zu Lande gesperrret.

8. Die

8. Die Wolle auff dem Lande von den Officirern auffgekauft vnd ver-
 handelt. 9. Braw vnd Becker Nahrung gehemmet. 10. Der Bür-
 gerschaft ihre Wahren so sie zur Stadt bringen wollen abgenommen.
 11. Die Zölle zu Wasser vnd Lande erhöhet. 12. Frembde Leute zu han-
 deln abgeschreckt. 13. Bürgerschaft dadurch in Armuth gerathen.
 14. Gemeiner Stadt vnd Cämmerer intraden gefallen. 15. Einquar-
 tierung in den Vorstädten angestellet. 16. In der Stadt Dorff Güb-
 einquartieret. 17. Vnterschiedlich gedrewet / sie wollen vnd müssen
 die Stadt als den Paß haben / dessen vnterschiedliche Zeugüssen pag. 43.
 44. angezogen werden. 18. Begehren ein Regiment Volck einzus-
 nehmen. 19. Werden darüber Plockquirit / vnd alle Zufuhr ihnen
 versperret. 20. Die Bürger vnd Reisende vmbgehalten / geplündert
 vnd verwundet. 21. Die Stadt greulich injuriret vnd ohne vnters-
 schied vor Rebellen / HurenSöhne / Schelmen / Dieben / Galgen-
 schwengel / Lutherische Buben vnd Hunde außgeruffen. 22. Weiber
 vnd Jungfrawen geschändet. 23. Die grüne Saat im Felde vnder-
 bet. 24. Die Märckte vnd Messen zubefuchen verboten. 25. Der
 Stadt Legaten gefangen. 26. Der Stadt ihre Schiffe genommen
 vnd angehalten. 27. Den Fischern die Rähne / Garn vnd Fische ge-
 nommen. 28. Schaafe / Schweine / Rüh / etc. genommen vnd weg-
 getrieben. 29. Darüber den Klägern ganz nichts wieder die Thäter
 verholffen. 30. 16. Schanzen für vnd vmb die Stadt auffgeworffen.
 31. Paßbriefe den Bothen an Käyserl. Mayst. abgeschlagen. 32. Graß
 vnd Hey der Bürgerschaft Preiß gemacht. 33. Das Getreidig auß
 dem Felde weggeführt. 34. Bey abbringung des Getreides die Bu-
 ger niedergeschossen. 35. Der Bürgerschaft Wind vnd Wasser-
 mühlen / Siechenhof vnd Getreidig im Felde angesteckt / etc. Vnd
 zwar solches alles wieder öffentliche theils vhralte Privilegia der Stadt /
 theils statliche Sincerationes Ihr. Käys. Majest. selbst / des Fürsten von
 Friedland / Obr. Altringers / Graff Schlicken / wie derer aller forma-
 lia in den beygefügeten Beylagen zu finden.

6. Eben ein solches haben auch die Geistlichen oder Capitularen
 empfunden / auff daß ihnen ertheilte protectorium, denen ihre Häuser
 vnd Dörffer entzogen / mit vnerträglichen Schakungen vnd Contribu-

tionen beleget/ vnd als sie beschweden bey Käys. Mayst. sich belaget/ ist ih-
nen den 17. Julij 1623. zur Antwort worden/ die Schuld vnd Ursach dies-
ses Unheils sey niemand anders zuzumessen/ als denjenigen/ welche die
Feindselige Waffen ergreifen/ vnd zu denselbigen rathen vnd instigiren
helffen/ vnd Ihr Käys. Mayst. in billicher mässiger gegen verfassung sich
zustellen gedungen/ etc.

7. Ja Ihr Fürstl. Gnaden selbst der Herr Administrator ist des-
sen Zeuge/ denn als ihm kaum 8. Tage zuvor von Käys. Mayst. alle Käys-
serl. Gnade vnd Hulde/ protection vnd defension versprochen/ ist dar-
auff die Käys. Armee mit hellen hauffen den 9. Octob. Anno 1625. in das
Stifte Halberstadt vnd Erbstifte g. fallen/ alles occupiret, verheeret vnd
verwüestet gantz 5. Jahr von Anno 25. bis auff den 1. Augusti des 1630.
Jahres/ da Ihre Fürstl. Gn. wieder zu Lande gekommen/ vnd die Käys-
er außzutreiben angefangen.

8. Ein gleiches ist auch Ihrer Fürstl. Gn. in der verstossung vor
dem Erbstifte wiederfahren/ da auff bloße Klage ohne einige Erkänntniß
des Rechts/ vnverhörter Sache/ wieder alle Recht vnd Billigkeit/ dies-
selbe ist condemniret, wie in Campana Magna pag. 30. 31. darüber ge-
plaget wird. Welches alles zu dem ende sargangen/ damit man durch
solche vnd dergleichen vnbillich/ vnd Gewaltthaten der beyder Erzb. vnd
Stifter Magdeburg vnd Halberstadt/ vnd des Magd. Passes sich möchte
bemächtigen.

9. Als man nun/ dem Wunsche nach/ des Erbstifts nebenst dem
Stifte Halberstadt sich gedachter massen wider den Prophan Frieden vnd
so viel statliche Sincerationes, so wol in gemeindem ganken Nieders-
sächsischen Creyse/ als in specie Ihr. Fürstl. Gn. vnd der Stadt erthei-
let/ sich bemächtiget/ vnd also daß eine intent oder absehen des geheimen
Consilij obtiniret, da hat das ander auch nicht lange verborgen können
bleiben/ sondern man hat allerhand gelegenheit vnd Ursach gesucht/ wie
auch der Religion allmählig beygekommen vnd abbruch gethan könnte wer-
den. Zu welchem ende auch 1. gar frühzeitig eine Designation der
Kirchen/ Clausen vnd Capellen in der alten Stadt Magdeburg/ so die
Catholici vor diesem fundiret, possidiret, auch sonst zur Clerisey ge-
legt seyn/ welche von ihnen (den Magdeburgern) totaliter hinwieder zu

resti-

restituiren begehret worden/ ist von vngerechten Leuten außgefertiget vnd
 vmbgetragen worden/ vnd zwar in der Jurisdiction am Neuenmarck.
 1. Kays. Ottonis fundacion S. Mauritius mit 42. Altarn: nebenst
 2. vnter der Haube. 3. Norberti Archiep. fundat vnser Lieben Frau
 wen mit 24. Altarn/ nebenst 4. einer Capellen im Weinberg 5. S. Ses
 bastian mit 20 Altarn/ nebenst 6. einer Capellen S. 7. S. Nicolans mit
 16 Altarn/ nebenst 8. einer Capellen S. 9. S. Paulus mit 22. Altarn/ nes
 benst 10. einer Capellen S. 11. der Carmeliten fundacion mit 20. Als
 tarn/ nebenst 12. einer Capellen S. am Mänkhofse/ so die Erste/ Do
 ctors vnd Balbierer gestiftet. 13. Eine Capell auff Mandelslehnhofe.
 14. S. Gangolphus nebenst 15. der Caldaunen Capelle. 16. Capell auff
 dem Siechenhofe. In der Stadt vnter des Raths Jurisdiction. 1. S. Aus
 gustin. 2. Ordo Barfüßer. 3. S. Maria Magdalena/ Ordo Cisterc.
 4. Ritter oder Fronleichnams Capelle. 5 Capell auff dem grawen Hofe.
 6. Capell auff der Mänke. 7. S. Stephan. Diese Dertter haben die
 Päbster frühezeitig/ wie gesagt/ auß vnd außgesetzt/ darauß zu ersehen/
 was sie mit der Stadt Magdeburg vnd derselben Geistlichen Gütern im
 Sinne hezten/ absonderlich aber/ wie es zu verstehen/ wenn sie den Magdes
 burgern statliche Sincerationes von Handhabung des Prophan vnd Res
 ligion Friedens würden mittheilen/ daß nemlich dessen vngerecht/ sie
 auch die Geistlichen Güter vnd Dertter wolten wiederumb zu sich reißen/
 welche die Stadt längst vor dem Passawischen Vertrage eingezogen/ (wie
 dann kein einiges Kloster vnter der Stadt Jurisdiction zufinden/ welches
 nach dem Passawischen Vertrage were Reformiret worden) das ist/ sie
 wolten ihnen mit den Sincerationibus das Maul schmierer/ viel zusagen
 vnd halten/ was den Käzern zuhalten sey/ das ist nichts/ NB. vnd vnter
 den Catholischen wohl bekandt.

20. Hierauff ist man vnter andern auff des Norberti reliquien
 oder Gebeine/ so bey dem Kloster zur Lieben Frauen in Magdeburg bey
 gesetzt/ wieder gerathen. Vnd wie man die selbige im ruhigen Stande
 für 22. Jahren vor diesem zuerheben nicht hat mögen erhalten/ als hat
 man vermeinet/ bey diesem trüben Wasser sie wol zu erfischen seyn werden/
 denn an jeso sey die gewünschte gelegenheit vorhanden/ wie die Mönche
 selbst bekennen/ R. 1. 2. Narrat. de Norberti elevat. Vnd wenn man

dieselbe erhalten vnd abgeföhret / als werde des Erbstiftes vornehmten Patron vnd Stifter vieler Geistlichen Güter / Kirchen vnd Klöster / nebst allen diesem seinen Bestifte entführet vnd den Pabstlern wieder vberhändiget seyn. Da hat man allerhand listiger Reuelen vnd Practiken sich gebraucher / einem hie / den andern dort mit Rosenobeln gestochen / einem diese / einem andern jene verheiffung gethan vnd an guten Tractamenten nichts mangeln lassen / sonderlich aber der Stadt grosse vnd fürtreffliche Privilegien vnd Freyheiten verheiffen / da sie hierinnen consentiren vnd desselben Gebeine werden folgen lassen / wie denn die Pabstler in vorerwehnter s hrer Narratione Anno 1627. zu Prage gedrucket / solches hin vnd wieder anführen. Vnd solches ist auch also / vngachtet des erewlichen verwarren eines E. Ministerij vnd anderer getrewen Patrioten den 27. Martij 1626. nach ihrem Wunsch erhalten Anno 1626. 3. Decembre. vnd der ander grad zur Religions enderung gemacht worden.

11. Der dritte Grad die Formula Concordiæ gewesen / Anno 1627. den 17. Septemb. zu Magdeburg auff anstifften etlicher Pabstensen den Leute auffgerichtet / da man mit allgemeiner einhelligen subscription das jetzige Kriegswesen zu iustificiren gemeinet / als solte dasselbe die Religion im geringsten nicht angehen / vnd solches mit Eydschwüren beschewret.

12. Der vierdte Grad ist die Occupation des Klosters zur Lieben Frauen gewesen / denn das war die Braut / darumb man den Tanz mit Norberti elevation angehoben. Dieselbe Occupation ist nun auch auff aller behendeste fürgenommen vnd vollendet / auff geschehener etlicher Leute Zusage / wie man ziemliche Nachrichtung hat / ehe dann die Rathschlüsse recht angestellet / vnd vollenzogen / ehe dann man die ordentliche Obrigkeit vnd den Landes Fürsten ersuchet vnd dessen Meinung vernommen / ehe man ein so wichtiges präjudicirliches Werck mit andern Lutherischen Ständen vnd Städten / wie gerathen / communiciren können / nur daß man vber Hals die Reformation des ganken Erbstiftes befördern köndte. Darzu denn nicht wenig geholffen der famosus, Apostata (Apostolus wolt ich sagen /) Saxonix vnd bekande Landstreich Martinus Stricerius, welcher zu dem ende im Kloster S. Agneten eine geraume Zeit gelegen vnd gelauschet / gelauffen vnd gerennet / vnd sich listig bey seinen Liebkosenden Leuten

Leuten statilich insinuiret, biß er den Norbertum hinauß / vnd die Münsche herein hat practiciret, welches geschehen den 26. Novemb. Anno 1628. vnd der vierdte grad der intendirten reformation mag genennet werden.

13. Der fünffte Grad ist die Occupation der Klöster / Berge vor Magdeburg / Gottes Gnade bey Calbe / Wolmerstedt vnd Jerichow / auß welchen die Evangelische Geistliche Fratres vnd Nonnen verjaget vnd dert Stellen mit Päpstlichen Mönchen vnd Messpfaffen sind ersetzt / vnd die öffentliche Grewel des Pabstthums / darinnen starck angeordnet vnd verohbet worden.

14. Der sechste Grad ist der Zwang der Prediger bey Ammensleben / daß sie die Kinder nicht weiter Lutherisch täuffen solten / daruber H. Johan Dismarck ist zween Tage gefänglich gehalten vnd ihm angemutet worden / sein eigenes ihm gebornes Söhnlein Catholisch täuffen zu lassen / oder die Pfarr zuräumen / oder 50. Thal. Straffe zugeben / wie er mit eigener Hand solches bezeuget / den 15. Martij 1628.

15. Der siebende Grad ist gewesen die hochwichtige deliberation von der occupation vnd apprehension der postes des Erzstifts am Röm. Hofe vielmaln / sonderlich aber den 13. Septemb. vnd 19. Decemb. 1628. geschehen / da dann im Jenner beschlossen / daß der vornembsten Catholischen Churfürsten des Reichs gutachten darüber solle erfordert werden / in dieser aber / daß (weil dasselbe sich verweilet) dessen unerwartet auff Päpstl. Heil. eingeschicktes Breve die possession zu ergreifen / wegen theils besorgender ChurSächsischer apprehension, theils propter periculum animarum quoditie crescens (wie die formalia des Conclusi der deputirten Röm. Räte lauten) vnd zur temporal Administration Graff Wolff von Mansfeld / In Spiritualibus aber / nicht Johan Reinhard von Metternich / sondern nach ausdrücklichen erfodern des Päpstlichen Brevis Apostolici ein Episcopus oder Archiepiscopus à Cæs. Majest. nominandus, & deinde à Nuncio Apostolico deputandus, als da were entweder der Archidiaconus in Speyer oder der Deschand zu Willenstorf / deren einer dem Nuncio Apostolico, dem Brevi gemess / fürgestellt / vnd von demselben mit der Geistlichen Gewalt vnd Confirmation versehen werden könte / wie solches Conclusum in ædi-
bus

bus Dn. à Strabenborff durch die deputirte Rätze nebenst Keyf. Mayst. Reichvater Pater Leumermayn gestellet vnd vberreichet ist worden.

16. Der achte Grad ist die Reformation zu Halberstadt zum Anfang des 1629. Jahrs fürgenommen/wie denn am Newen Jahrstage als bald von den Mönchen ein öffentliches Patent affigiret worden / darin nen das Fest des H. Rosenkreuzers im Nahmen vndd auff Befehl des Papst zu Rom hochfeyerlich zu halten/auch die Monatliche Procession den 4. Januarij anzustellen begehret worden.

17. Dar auff das Keyserliche Edict von Restitution der Geistlichen Güter erfolget den 6. Martij 1629. welches an der DomKirchen zu Magdeburg vndd Halberstadt öffentlich angeschlagen / vndd dadurch beyder Stifter Religion in Einziehung der Kirchen vndd Güter wo nicht gänzlich/doch meistens Theils ruiniret vndd aufgehoben wird/welches der neunnde Reformation Grad ist.

18. Der zehende Grad ist die Entsetzung der Lutherischen Herren vndd Cleriken im Stifte Halberstadt / den 10. Decemb. des vergangenen Jahres geschehen vndd fürgenommen auff Keyf. May. vndd Päpstlicher Heiligkeit Commission/dadurch nicht allein die standhaftige Lutherische Herrn wieder Keyf. Sincerationes, dar auff sie hart gedrungen/entsetzet/ vndd Schlüssel/ Inventarium, &c. von ihnen genommen / vndd die Kirchen/Bischoffs Hoff/Canzelen eingezogen/ Sondern auch die Kirche S. Mertens dem Raht vndd der Stadt so lange in Posses zu behalten concediret / biß sie from vndd keine Ceremonien wider Päpstl. Heil gebrauchen vndd etliche Gesänge abstellen würden.

19. Der eilffte Grad ist die Auffdringung des newen Erzbischoffes wieder vndd ohne rechtmessige Election der Clericorum/ auff Verlethung Päpstlicher Heiligkeit / dadurch nunmehr offenhertzig angedeutet wird/was man im Sinn habe/nemblich/ die eusserste Außbreitung reiner Lutherischer Lehr auß dem Erzstifte Magdeburg.

20. Der zwölffte Grad ist die Degradation oder Entsetzung der alten Lutherischen Domherrn oder Cleriken in Magdeburg/vndd Einsetzung der newen Catholischen gleichfalls auß vndd auff Päpstl. Heil. vndd Keyf. M. Verordnung vndd Befehl geschehen/laut des öffentlichen Commission Edicts welches den 5. Julij newlichst publicirt/welche nunmehr als Herrn

des

des Landes vnd der Kirchen von allen Ständen des Erbstiftes haben solten vnd müssen erkandt vnd angenommen/vnd die Endliche Pflicht ihnen geleistet worden den 18. Maji Stylo novo.

21. Der dreyzehende Grad ist nun die würckliche Immision, possess vnd Reformation, zu dessen beforderung den jüngsten 19. Aprilis an den Rath vnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Magdeburg (wiewohl ohne Käys. Commission) gesonnen vnd begehret worden/die newe Catholische Domherren nicht allein an den Newenmarcke in ihre Wohnungen einzulassen/ sondern auch denselben Schus vnd Schirm zu leisten. Welches aber bishero beständiglich/ inmassan auch für 80. Jahren gesehen verneinet vnd abgeschlagen worden.

22. Darauff nicht desto weniger die Occupation der Domkirchen zu Halle/ als der vierzehende Grad, ist fürgenommen/vnd den 30. Junij der H. Domprediger vom Stricerio Krafft angezogener vnd fürgewendeter Käys. commission, licentiret vnd abgeschaffet/die Kirche eingeweiht vnd geweihet/ vnd die Päßstliche Brewel darinnen zur vbung wollen gebracht werden/wiewol solches gar bald wieder erloschen.

23. Die hinderstelligen gradus würden noch zu erwarten sein gewesen/dasern Gott der HERR nicht hette ins Spiel gegriffen/ durch die gewünschte Ankunfft des H. Administratoris. Denn freylich soisten der fünffzehende gradus würde gewesen seyn die cassierung des vbrigen Lutherischen Religions exercitij zu Halberstadt/ wie dann man gewisse nachrichtung hat/ daß eben den Tag/ da Ihre Fürstl. Gn. zu Magdeburg sich präsentiret, nemlich Dominica 10. Trinitatis, welcher war den 2. Augusti/auch der Obr: Becker die in Händen habende Päpstl. vnd Käyserliche Mandata von einstellung der Lutherischen Predigten in S. Mertens Kirche zu Halberstadt zu publiciren willens gewesen/ vnd also dasselbe ganze Stifte zur Römischen Catholischen Käyseren zubringen.

24. Darauff der sechzehende Gradus erfolgen hette müssen/nemlich/die occupation der Kirchen in Magdeburg/ nach aussage des Papstheimischen München im gülden Ringe: Es muß wieder zum alten Stande gebracht werden/ vnd zupörderst müssen wir Magdeburg haben/ auch die Kirchen/ ja nicht allein die Kirchen/ sondern den zwang auch/ (wie denn darzu allbereit der Weih Bischoff vnd Münche auff dem jehet

E

weh

währenden Collegial Tag zu Regensburg sollen designiret seyn/da dann
keiner wolle aufgetrollet kommen mit dem jure emigrandi, &c. wie dessen
formalia auch in der Magdeburgischen Deduction p. 43. zu finden.

Auß oberzehlten diesen Puncten/ welche in Magdeburg ganz be-
stand/wird mein großgünstiger Herz verhoffentlich gnugsamb zuverneh-
men haben/ was die liebe Stadt vnd das ganze Land beyder Stifter ge-
nötiget vnd gezwungen habe sich Königl. Mayst. in Schweden (welcher
mit grosser vnabwendlicher Heerskrafft herein bricht/dem auch die Stadt
zu widerstehen wegen außgesogener durch die Spanische bisherige pres-
suren der ganzen Bürgerschaft nicht bestund /) vnd dem H. Adminis-
tratori/wieder die Päpstl. Spanische Liga zu accommodiren nemlich
eben dieses / was für 80. Jahren sie zum gleichen Widerstand beweget/
Defensio scilicet & conservatio Religionis & privilegiorum, daß sie
ihre durch Gottes Gnaden bishero unverrückt vnd rein erhaltene Religi-
on vnd Lehr nach inhalt Göttlicher Schrift vnd der Augspurgischen vn-
geänderten Confession vnd dem Christlichen Concordien Buch/ für
dem Päbstlichen einbrechenden Antichrist vnd dessen Greweln lauter vnd
unversehret erhalten/ vnd darneben auß der so lang sie vnd vns alle drü-
ckenden vnd außsaugenden Spanischen Dienstbarkeit/ Bergewaltigun-
gen/Kraub vnd Plünderung sich afferiren vnd vindiciren, vnd also zu dem
allgemeinen durch so vieles ängstiges Seuffzen gewünschten Friede ein-
nen glücklichen Anfang vnd Eingang möchten machen / Ob Gott der
HERR wolte Gnade geben / daß so wohl Kays. Mayst. als aller ander-
rer Christl. Chur- vnd Fürsten/ Stände vnd Städte des Reichs Augen
vnd Herzen eröffnet / vnd zu etwas heilsamern Consiliis Pacis beweget
möchte werden. Welches ihre Fürhaben ta kein eheliebender Wiederman/
wil geschweigen ein wahrer Christ/ vnd sonderlich der Lutherischen War-
heit vnd Deutscher Freyhelt Liebhabender vnd ergebener Patriot impro-
biren oder verwerffen wird.

Denn ob 1. dieses einer Rebellion gleich scheint zu seyn/welche wie-
der Kays. Mayst. vnd die öffentliche Reichs Constitutiones thete lauffen/
so ist doch/ wenn man die Sache gründlich erwegen wil/ dem nicht also.
Denn die bisherige attentata vnd verwaltigungen/welche wieder gemeine
Christenheit/ vnd insonderheit das Erbstift vnd die Stadt Magdeburg
fürgez

Vürgenommenen/ ja außdrücklich wieder die Rñs. Capitulation vñnd den
Propfan vñd ReligionsFriede lauffen/ wie auß der Collation oder ent-
gegenhaltung beyderley Sonnenklar erscheinet/ auch leichtlich in specie
kñnte dargethan werden. Ergo so kan vñd wird die remidirung dieses al-
les/ welche durch Königl. Mayst. in Schweden/ vñd derselben zugethane
einig vñd allein gesucht wird/ ja keine Rebellion oder Auffwicklung wieder
das Reich seyn / es were dann daß Rñs. M. sich nicht weiter an ihre Ca-
pitulationes verbunden zu sein wolte achten / welches ja kein getrewer
Patriot von dem höchsten Haupt des Reichs ihm wird bereden oder ein-
bilden lassen.

2. Daß es vñnötig solle seyn / vñd dessen man vmbgang weiter
solte haben können/ wird keiner leichtlich sagen/ dann ja die eufferste Noth
vñd Gefahr der Religion / wie erwiesen/ sich gnugsam ereuget/ vñd das
Päbstische Käsermesser ja recht derselbigen an die Gurgel gesetzt/ also gar
daß sie gleichsam mit einem Schnitt odet Hieb beyder Stifter derselben
berauben können. So ist darueben kein Füncklein einiger Hoffnung wes-
gen erleichterung der gravaminum vñd Beschwerden irgendwo zu fin-
den gewesen/ Inmassen die Contributiones an Geld vñd Korn in künfftigen
also vñd dermassen allbereit gesteigert / vñnd gutes theils angedeutet
worden/ daß dieselbe ja vnerschwinglich vñnd vñnmöglich weren gefallen/
vñd darauß nichts anders als die totalruin vñd verwüstung Länder vñnd
Leute/ offtgedachter dieser beyder Stifter gewißlich hetten erfolgen müssen
wenn nit auß solche weise (denn ordentliche Wege vñd Mittel ja weiter nit
verfangen wollen/ wie auß des jetzigen Collegial Tages actis gnugsamb zu
spüren vñd abzunehmen) Rath vñd Hülffe were gesucht worden.

3. Daß das Werck schwer vñd gefährlich sey/ ist nicht ohne/ kan
aber auch nicht anders seyn / sintemahl die Noth auch schwer/ gefährlich
vñd vñnerträglich gewesen. Weil aber das Werck 1. an vñnd für sich selbst
Christlich vñd Göttlich / vñd zu Gottes Ehren/ vñd erhaltung desselben
seligmachenden Wortis gereicht. 2. Nothnötig/ weil keine andere Mit-
tel verhanden. 3. Nützlich vñd ersprießlich so wol dem Religion als Pro-
phan Friede/ zu dessen wiederbringnung es enig vñd allein gemeinet/ laut
Königl. Mayst. in Schweden öffentlicher erklärung. 4. Devot vñd mit
Güte vñd dem lieben Gebet angefangen. 5. Vernünfftig/ welches mit

grossen Wolbedachte vnd erwägung aller vorkommenden vmbstenden für ge-
nommen. 6. Allgemein/ welches alle Christliche Länder/ so der Religio
vn halben periclitiren, angehet. 7. Ja auch/ wie gesagt/ Kaiserlich
vnd Reichisch/ weil es zu Kayf. May. reputation vnd des Heil. Römisch.
Reichs Freyheit / auch männiglichem Besten vnd Erspriesslichkeiten/ vers
trawligkeit vnd conjunction der G. mäter/ Länder/ Leute vnd Glaubens
erhaltung ohne einige gesuchte eigene Ehre/ oder des geringsten interesse
angesehen/ So hat man an sublevation der difficulteten, vnd glücklis
chen Success durch Gottes gnädige Hülffe vnd Beystand im geringsten
nicht zu zweiffeln. Dieses ich dem Herrn zu eröffnung meines Gemüths
Meynung in höchsten Vertrawen vnser Freundschaft nach / entdecken
wollen/ gewis vnd gar nicht zweiffelnd/ der Herr in Erwegung der Wich
tigkeiten dieser Sachen auß vnd nach dieser schlechten Anführung dem
Magdeburgischen Christlichen Wercke nicht allein geneigter vnd mehr zus
gethan seyn werde/ sondern auch andern auff gleichem Irwege wanckens
den vnd wancklenden werde zu rechte helfen/ vnd offgedachtes Werck
auffß beste zu recommendiren wissen. Datum in Lübeck den 9. Augusti/
Anno M. DC. XXX.

Des Herrn vertrawester Freund.

Ben schließung dieses Schreibens kömpt mir ein Exemplar des Fürst
lichen Auffbots Mandats zu/ darinnen Ich sehe/ daß Ihre F. Gn. nes
benst Königl. Mayst. in Schweden einig vnd allein dahin zielen/ wie Ich
angeführet/ selbiges Ich auch dem Herrn zur Collation vnd mehrer
Beträchtigung habe hierbey fügen
wollen.

Ludwigs

Ludwigs des 13. dieses Namens/ Königs in

Franchreich Aufschreiben an alle Chur: vnd
Fürsten der Christenheit.

Also lautende:



Der Allmächtige schütze vnd erhalte die Könige/damit sie
gleichfalls seine Herrlichkeit fürbilden/ in dem ihnen be-
fohlen wird/fürnehmlich die Religion/ vnd auch die Ge-
rechtigkeit Handzuhaben vnd zu erhalten.

Nun erkennen die Könige in Franchreich/vnd rüh-
men sich auch dessen/ daß dieses Gebot der einige Zweck
ihrer Seelen Gedancken/vnd die Seel all ihrer Wercken

seye/vnd seyn deswegen auch die jenige Guldene Lilien/so diese Kön. Cron
vom Himmel empfangen/noch nicht verwelcket/ sondern so viel mehr in den
größten Wiederwertigkeiten vnd Empörungen von der vnendlichen
Barmherzigkeit des Göttlichen Schutzes bewahret / vnd erhalten wor-
den/ welches Wir dann erst newlich in der That/ vnd zwar mehr als in
gend einer befunden. Als wir in dem Herzen der Stadt Roschelle alle die
jenige Aufrührische Gemüther gedämpffte/ welche unsere Vnterthanen
von der Natürlichen Ehrerbietung gegen vnser Cron Franchreich Bos-
haftiglich verkehrt/ vnd abwendig gemacht / vnd den Vntergang vns-
erer Königreich machinirt haben/von dergleichen glücklichen Fortgans-
ung selbiger Impressa/ hat die Erbare Welt wohl vnd gnugsam erkens-
nen mögen/ daß vns hierzu nicht beweget habe die Begierde Blutvera-
giessen/ sondern die Nothturfft der Trewe/ nicht der Ehr Geiz unsere
Gränze zuerweitern/ sondern die Pflicht/ die Eynigkeit der H. Christ-
lichen Kirchen zubeschützen / welche dann die auffgehende Sonne der
Franzosen ist/ als die vns angetrieben vnd bewegt hat/nicht allein vnters
schiedliche Kriegsheer zuversambeln/ sondern auch in grösserer Gefahr/
unsere eigene Person darzustellen/ welches wir auch Würcklich vnd in
der That erwiesen/ in dem wir in eigener Person zu Susa an den Grän-
zen

ken Italie erschienen. Damals stunde in vnser Macht/ als wir die Bes
lagerung Casal plötzlich auffgehoben/ in das Herzogthumb Meylandt/
vnd noch weiter zurucken/ vnd diß nicht darumb/ frembde Herrschafft zu
vberziehen vnd vnversehens zu vberfallen/ sondern das Vnserige wieder
einzunehmen/ in deme die Cron Franckreich/ vnterschiedliche iustificirte
Prætionen auff selbige Landt hat/ nichts destoweniger haben wir nicht
weiter fortrücken wollen/ damit wir selbigen Provinzen die trawrige vnd
töelich Zufall / so gemeintlich dem Krieg folgen/ nicht beybrächten.
Damals waren wir in Hoffnug gestanden/ daß diese vnser Wassen/ den
wohlverdienten Ausgang solten verursacht haben/ als da wohl hette seyn
sollen die gebührende Ehrerbietung / gegen dem höchsten vnd Obersten
Bischoff: das stattliche Ansehen der freyen Fürsten Italie / die Abhelff
vnd Aufhebung der vngerechten Beschwerden vnd Trangsaln/ welche
vnsern lieben Vettern dem Herzogen von Nivers angetrohet/ vnd zuges
füget worden. Vnd lezlich die wiederbringung des langgewünschten
Friedens Italie / vnd der ganzen Christenheit in diesen Occidentalis
schen Landen / damit wir / vermittelst einer Heyl. Liga vnd Verbin
dung / vns zu Ehrwürdiger Eroberung des Orients hetten wenden
können.

Demnach wir aber mit vnserm herrlichen Schmerzen nunmehr
sehen vnd erkennen/ daß vnser freundlich Verfahren vnd geneigter Will
len nicht allein nicht belohnet / sondern auch wieder vnsern rühmlichen
Zweck/ ganz böse Practicken angerichtet worden/ Als seynd wir auch
gezwungē/ die Wassen/ so wir wider die Vnglaubigen gebrauchen wollen/
beyseits zulegen/ vnd solche mit ganser Macht wieder die Turbatores
vnd Zerstörer der Christenheit an die Handt zu nehmen/ damit durch das
Blut der jenigen / so da vnsern H. Vatter vnd Statthalter Christi des
Erlösers / verursacht haben/ sich zu fortificiren vnd zu stärcken/ vnd vn
sern Herrn Vettern Herzogen von Mantua gezwungen / sich sampt sei
nen vnd vnsern Helffern vnd Vertheidigern/ zu bewahren/ vnd zu beschüt
zen/ die Hiß ihrer Begierd geleschet / vnd in Milch verkehet werde.
Durch welche/ nach dem vns die erhaltene Triumph werden zugeengnet
syn/ der gewünschte Frieden/ welcher auß vnsern langvorher geweissago
ten Victorien Glücklich entspringen wird/ nutrit, gezielt/ vnd erhalten
werde.

Vns

Uns ist sehr verdriesslich / daß vnter dem Schein die Catholische
Seligkeit zu erhalten / man damit vmbgehet / eine vnaußflüchtige Monar-
chy fortzusetzen / Welche den Natürlichen Fürsten / ihr habendes Recht mit
Gewalt nehmen will / die sie durch Recht vnd Betrug nicht zu wegen bring-
en kan / Deswegen dann auch die Kriegsheer dahin geschickt worden / die
Profan Sachen zu berauben / die Heyl. Sachen zu verachten / der Heyl.
Reliquien zu zerstören / die Layen vmbzubringen / die Priester zu entleiben /
die Dörffer vnd Flecken zu verwüsten / vnd öde zu machen / die Städte vnd
Fürsten zu belägern / Kirchen zu Schänden / vnd die Allerheyl. Sacristen
mit Füßen zu treten / Diese Barbarische Furien verdienen Donner vnd
Blitz / es ist nunmehr Zeit die Gerechte Raach zu üben / das Gesetz Gottes
hat vns das Schwert in die Hand gegeben / vnser Herz ist in seinen Hän-
den / vnser selbst eigener Eyffer vnd Brunst / den wir von langer vnverrück-
ter Zeit hero gegen dem H. Stuhl Petri zutragen / von vnsern Vorfahren
ererbet / vnd von vns selbst zu demselben tragen / ängstiget vnd treibet
vnser Herz / vnser Bundsgenossen / vnd Vnterthanen / ziehen nun den
Harnisch an / Wir selbst sind mit 3. Kriegsheer verfasst / vnser resolution
mit dem Glantz vnser Helms fortzusetzen / Wir sehen bereit für Augen schweb-
en / den erbärmlichen Außgang eufferstes Verderben vnd Zerstörung / A-
ber man kan die Vngerechtigkeit ohne Feuer nicht zu Boden legen / vnd
aufrenten. Wir protestiren aber hier mit vor Gott dem Allmächtigen
vnd allen Menschen / daß die Feinde vns die Dohlzweig auß den Händen
gerissen / vnd in Cypress Ruthen verkehret / dardurch sie auch die Triumpff
ihres Verderbens sehen vnd schmücken sollen / vnd wir an so viel ver-
gossenem Blut vnschuldig erfunden werden. Geben

zu Trois / Anno 1630.

E N D E

DEDUCTION

~~No. 4010 EA~~

Zu Magdaburg, Chancenz. d. d. 2. d. d.
Magdab.

ANNO.

1671.



N

[Faint handwritten text on the left edge of the page]

VDA7

ULB Halle 3
004 806 522





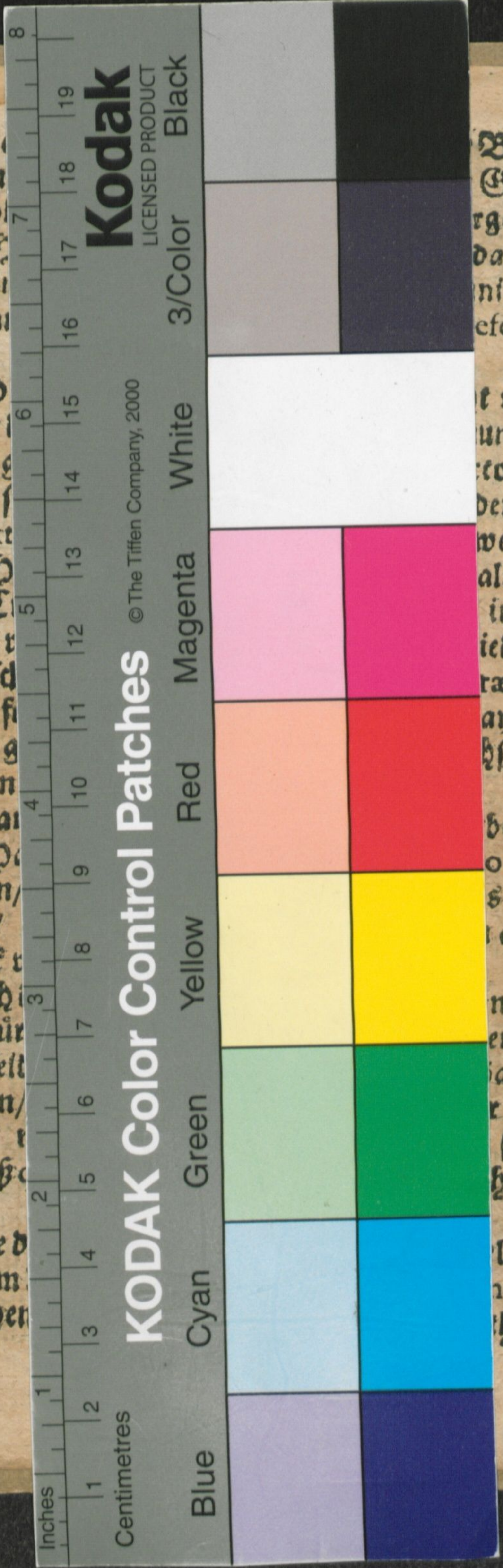

vnd so viel mir
bestimpte zeit n
wo durch so wol
burgische vnd s
Landesbefreyun
Wanst. selbst an
diget werden.

1. Vnd
dann wol vor
angestellet vnd
sen Berge man s
ter dem prätent
Fürschub vnd H
forderung der C
gestellet / einig
mal noch vmb
tatum als bald f
dahero Ursach
lich anzugreifen

2. Als man
schweigischen H
spinnen worden/
sichern können/
fensions Werck

3. Nach
etoria wieder Für
fen von Manhselt
Frieden gediehen/
denen Feinden/
führet/der Creys
werden.

4. Siehe d
grausame vnd im
ones Plackereyen



Bothe sich vber seine
Gründe anzuführen/
genommene Nagdes
das ist Religions vnd
nigliches/ auch Keyf.
efendiret vnd verthe

t vnbewust (wie wie
unication vnter vns
tori auff dem Weis
derlich genötiget/vn
welchem dannenhero
als man sich nach er
in etwas verfassung
ieder allerhand dazus
räjudicirliches insti
anst. angesehen/vnd
hsischen Creys feind

boten in der Brauns
oartiret vnd einges
sweges darbey vers
angefangenen De-

nd die Kaysrl. Bis
ennemarck/ Grafs
ache in Lübeck zum
nach gedempften
selbigen Creys ge
herwieder gebracht

llere vbermachte/
nes oder tribulati
hanen/ nebst vne
menschli

